

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG ARCHITEKTUR**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	3	
II. Studienordnung	3	
III. Prüfungsordnung	4	
<i>A. Modulprüfung</i>		4
<i>B. Bachelorthesis</i>		5
IV. Rechtsschutz	7	
V. Schlussbestimmung	7	

Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a) der Statuten der Universität Liechtenstein vom 12. Juni 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Architektur. Sie enthält studiengangsspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.

II. Studienordnung

Art. 2

Maximal anrechenbare Studienleistungen

An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können im Falle eines Hochschulwechsels im Umfang von maximal 120 ECTS-Punkten und aus erfolgreich abgeschlossenen Studien in der Höhe von maximal 60 ECTS-Punkten angerechnet werden.

III. Prüfungsordnung

A. Modulprüfung

Art. 3

Modulprüfungen

Die Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Modulprüfungen werden in Form schriftlicher oder mündlicher Prüfungen, durch Haus-, Seminar-, Projekt- oder andere Studienarbeiten, durch Referate und dergleichen erbracht. Verbale Bewertungen sind möglich. Die Modulprüfung kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Individuell zu erbringende Leistungen müssen festgelegt sein.

Art. 4

Abgabe der Prüfungen

In einzelnen Modulen können spezielle Abgabemodalitäten gelten, die in jeweiligen Richtlinien geregelt werden.

Art. 5

Wiederholung

- 1) Wird eine Lehrveranstaltungsprüfung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Prüfungstermine eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Vor Wiederholung der Prüfung steht es den Studierenden frei, die Lehrveranstaltung nochmals zu besuchen. Davon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die verpflichtend nochmals zu absolvieren sind.
- 2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht mehr durchgeführt, so entscheidet die Studienleitung über den Besuch einer anderen gleichwertigen Lehrveranstaltung bzw. über die Absolvierung einer gleichwertigen Lehrveranstaltungsprüfung.
- 3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Bachelorstudiums nicht möglich.

Art. 6

Ermittlung der Modulnote

Die Modulnote errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der einzelnen Lehrveranstaltungsnoten im Modul. Das Gewichtungsverhältnis wird in der Modulbeschreibung angegeben. Die Modulnote wird von den verantwortlichen Dozierenden vergeben und im Rahmen der Prüfungsformulare und Bewertungskriterien ermittelt.

B. Bachelorthesis

Art. 7

Termine und Zusammensetzung

Das Modul Bachelorthesis kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester durchgeführt werden. Die Präsentation und Verteidigung wird zweimal jährlich zum ordentlichen Prüfungstermin durchgeführt. Die Termine werden von der Studienleitung festgelegt und kommuniziert.

Das Modul Bachelorthesis setzt sich zusammen aus:

- a) Bachelorthesis
- b) Präsentation und Verteidigung

Art. 8

Zulassung zur Bachelorthesis

Um das Modul Bachelorthesis belegen zu können, müssen alle drei Basic Studios sowie zwei Advanced Studios erfolgreich absolviert sein.

Art. 9

Themenwahl und Gutachtende

Die Bachelorthesis wird im Rahmen eines Advanced Studios durchgeführt. Die Themen werden grundsätzlich von den zwei internen Gutachtenden, welche gemeinsam ein Advanced Studio leiten, gestellt. Die Studienleitung genehmigt die Themen.

Art. 10

Bearbeitungszeitraum

Die Bachelorthesis ist innerhalb eines Semesters zu erstellen.

Art. 11

Prüfungsgremium

- 1) Der Studienleiter/ die Studienleiterin oder die vom ihm/ihr bestellte Ersatzperson bestellt das Prüfungsgremium, regelt die Stellvertretungen. Der Studienleiter / die Studienleiterin führt den Vorsitz des Prüfungsgremiums und leitet die Präsentation und Verteidigung der Bachelorthesis.
- 2) Das Prüfungsgremium setzt sich aus vier Gutachtenden zusammen:
 - den zwei internen Gutachtenden, welche gemeinsam ein Advanced Studio leiten,
 - dem Studienleiter/der Studienleiterin oder einer von ihm/ihr bestellten Ersatzperson,
 - sowie einer externen Fachperson.

Art. 12

Präsentation und Verteidigung

- 1) Die Präsentation und Verteidigung dauert max. 45 Minuten und ist öffentlich. Der Termin wird von der Studienleitung festgelegt und kommuniziert.

Art. 13

Bewertung

- 1) Die Note der Bachelorthesis errechnet sich nach der Notengewichtung folgender Komponenten:

a) Bachelorthesis	80%
b) Präsentation und Verteidigung	20%
- 2) Das Prüfungsgremium beurteilt die Bachelorthesis sowie die Präsentation und Verteidigung und legt die Bewertung der erbrachten Leistungen mit separaten Teilnoten fest.
- 3) Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Bachelorthesis ist die Bewertung der errechneten Gesamtnote mit mindestens 3.8. Das Prüfungsgremium beurteilt gemeinsam sowohl das Ergebnis der Bachelorthesis als auch deren Präsentation und Verteidigung. Die Bewertung von Bachelorthesis einerseits sowie Präsentation und Verteidigung andererseits wird getrennt in Form separater Prüfungsprotokolle mit separaten Teilnoten (Zehntelnoten) festgehalten. Die Studienleitung ermittelt die Modulnote aus den gewichteten Teilnoten gemäss obenstehender Tabelle. Der so ermittelte Wert wird auf Zehntel-Noten abgebildet und gerundet.

Art. 14

Wiederholung

Wird das Modul Bachelorthesis nicht bestanden, so kann es mit einem neuen Thema frühestens im Folgese-
mester wiederholt werden. Wird es im Rahmen der Wiederholung erneut nicht bestanden, so gilt das Ba-
chelorstudium endgültig als nicht bestanden.

IV. Rechtsschutz

Art. 15

Rechtsschutz

Hinsichtlich des Rechtsschutzes wird auf die Studierendenordnung verwiesen.

V. Schlussbestimmung

Art. 16

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Senat am 17.04.2019 beschlossen und tritt am 1. September 2019 für den Bachelorstudiengang Architektur (01.09.2019) in Kraft.